	Formblatt	Dokumenten-Nr. FB 3.5.16
	Betriebsordnung für Kunden	Seite 1 v. 2
		Stand Formblatt 05 / 2009

1. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für das gesamte Betriebsgelände des ZAK (Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg) einschließlich der Zufahrtsbereiche und sind von allen Benutzern der Entsorgungseinrichtungen zu beachten.

Die Mitarbeiter des ZAK sowie deren Beauftragte üben gegenüber allen Passanten, Kunden, Lieferanten, Fremdfirmen und Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Zutrittsregelungen

Das Betreten des Betriebsgeländes des ZAK geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Der Zutritt zum Wiege-, Annahme, Kontroll- und Abladebereich der Deponie sowie der MBA Kahlenberg ist nur den Anlieferern von Abfällen und den von ihnen beauftragten Personen gestattet. Es dürfen nur die ausgeschilderten Wege direkt und unverzüglich zur Ab- bzw. Entladestelle und zurück befahren werden. Zudem werden die Kunden vom Waagen-Personal über die zu nutzenden Verkehrswege eingewiesen.

Parken auf den Straßen von und zu den Abladestellen ist nicht gestattet. Es können die Parkplätze außerhalb des eingezäunten und abgeschränkten Betriebsgeländes genutzt werden.

Anlagen, Gebäude und separat eingezäunte Bereiche dürfen nur von Personen betreten werden, die sich zuvor ordnungsgemäß angemeldet haben.

Die Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen werden separat bekannt gegeben.

3. Gefahrenhinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass es im gesamten Betriebsgelände des ZAK zu Gefährdungen durch Deponiegas, Biogas, Prozesswasser, Sickerwasser und Abfallstoffe (einschließlich Biostoffe) kommen kann. Daher ist auf dem Betriebsgelände des ZAK das Rauchen, Essen und Trinken verboten.

Jede Person ist verpflichtet Verkehrsregelungen, Beschilderungen, Sicherheitskennzeichnungen und die in den jeweiligen Bereichen geltenden Betriebsanweisungen zu beachten.

4. Straßenverkehr


Im gesamten Betriebsgelände des ZAK gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrswege, Zufahrten und Eingänge zu den Gebäuden sind freizuhalten und dürfen nicht als Park- oder Wartepplatz benutzt werden oder durch Gegenstände versperrt werden.

5. Rückweisungsrecht, Rücknahmepflicht

Von der Annahme zur Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder unzulässig angelieferte Abfälle hat der Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Abfallbeförderer unverzüglich zurückzunehmen. Die Rücknahmekosten hat der Abfallerzeuger bzw. der Abfallbeförderer zu tragen.

Mehrkosten durch Störstoffe können dem Anlieferer bzw. Auftraggeber verursachergerecht verrechnet werden.

Über die Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit der Abfalldeklaration des Abfallerzeugers und über die Zulässigkeit der Abfälle entscheidet das Betriebspersonal.

	Formblatt	Dokumenten-Nr. FB 3.5.16
	Betriebsordnung für Kunden	Seite 2 v. 2
		Stand Formblatt 05 / 2009

6. Verhalten bei der Anlieferung von Abfällen

Der Aufenthalt auf dem Gelände hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass das Betriebsgelände bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

Die Anlieferung von Abfällen darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, welche die einschlägigen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Fahrzeuge mit offensichtlichen Sicherheitsmängeln an den Be- oder Entladeeinrichtungen oder an den Wechselbehältern werden grundsätzlich zurückgewiesen.

Abfallanlieferer haben sich an der Waage bzw. beim dortigen Betriebspersonal anzumelden. Den Anlieferern wird die jeweilige Entladestelle zugewiesen; hierbei sind ggf., die Lichtzeichen der Ampelanlage zu beachten.

Das Abladen der Abfälle darf nur in Gegenwart eines ZAK-Mitarbeiters erfolgen. Die Entladung hat zügig zu erfolgen. Nach Abschluss des Entladevorgangs ist der Entladebereich zu verlassen.

Das Auslesen und Sammeln von Abfällen durch die Anlieferer ist verboten.

7. Gebühren

Für die Berechnung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen sind, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen, die Abfallwirtschaftssatzungen des Ortenaukreises sowie des Landkreises Emmendingen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Benutzungsgebühren sind grundsätzlich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, vom Abfallanlieferer in bar oder per ecash zu entrichten.

8. Allgemeines

Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, im angelieferten oder abgeladenen Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Fundsachen sind an der Waage abzugeben.

Foto-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Gelände sowie im Inneren von Gebäuden nicht zulässig.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann nur der ZAK erlassen.

9. Haftung

Für alle Schäden die durch vertragswidrige Anlieferung von Abfallstoffen entstehen haftet der jeweilige Anlieferer uneingeschränkt. Für Schäden, die der Benutzer oder Besucher am Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen des ZAK oder am Eigentum anderer Benutzer oder Besucher verursacht, haftet der Verursacher. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt für Personenschäden entsprechend.

Der ZAK haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzer für Vorsatz und für Fahrlässigkeit.

Ausgenommen von der Haftung sind Nachteile durch Wartezeiten, durch Betriebsstörungen oder durch höhere Gewalt.